

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 14. Dezember 1992

49. Stück

82. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. November 1992 über die Ausschreibung der Wahl in die Burgenländische Landwirtschaftskammer
83. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kemeten
84. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Unterwart

82. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. November 1992 über die Ausschreibung der Wahl in die Burgenländische Landwirtschaftskammer

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 28. 5. 1926, LGBl. Nr. 72, in der derzeit geltenden Fassung wird hiemit die Wahl in die Burgenländische Landwirtschaftskammer ausgeschrieben.

Als Wahltag wird der 7. März 1993 festgesetzt. Als Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse wird der 14. Dezember 1992 bestimmt.

Für die Wahl in die Landwirtschaftskammer besteht Wahlpflicht.

Für die Landesregierung:

Rittsteuer

83. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kemeten

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kemeten und Litzelsdorf bestehende Standesamtsverband Kemeten wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kemeten geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kemeten weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Sauerzopf

84. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Unterwart

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Unterwart und Oberdorf im Burgenland bestehende Standesamtsverband Unterwart wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Unterwart geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Unterwart weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Sauerzopf